

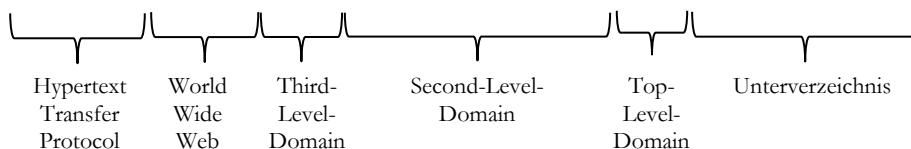
Domains

1. Allgemeines

Zur Identifizierung und Erreichbarkeit von Rechnern im Internet erhält jeder Rechner eine IP-Adresse. Diese besteht aus 4 Bytes mit maximal 12 Ziffern, z.B. 132.187.1.117. Da diese für eine komfortable Benutzung ungeeignet sind, wurde das Domain-Name-System („DNS“) eingeführt. Hierdurch wird jedem Domainnamen eine IP-Adresse zugewiesen, für das obige Beispiel „jura.uni-wuerzburg.de“.

Hiervon zu unterscheiden ist die URL („Uniform Resource Locator“). Diese stellt die gesamte Internet-Adresse dar. Als Beispiel:

<http://www.jura.uni-wuerzburg.de/lehrstuehle/>



Die oberste Hierarchieebene ist für deutsche Domains die Top-Level-Domain „.de“. Alle hierunter verfügbaren Second-Level-Domains sind einzigartig und werden von der DENIC nach dem Prioritätsprinzip vergeben. In diesem Verfahren wird von der DENIC keine Überprüfung im Hinblick auf entgegenstehende Rechte Dritter durchgeführt.

2. Rechtsnatur der Domain

Durch die Registrierung erwirbt der Inhaber kein absolutes Recht, sondern lediglich einen schuldrechtlichen Anspruch gegenüber der DENIC mit dem Inhalt, einen bestimmten Domain-Namen für eine bestimmte IP-Adresse verwenden zu dürfen.

Mit der Registrierung als solcher entsteht noch kein Kennzeichenerwerb nach dem MarkenG. Es muss also beim DPMA eine Eintragung als Marke nach § 4 Nr. 1 MarkenG erfolgen oder die Marke muss Verkehrsgeltung erlangt haben, § 4 Nr. 2 MarkenG.

Wahrscheinlicher ist aber, dass die Domain als Unternehmenskennzeichen nach § 5 II MarkenG genutzt wird, wenn sie geeignet ist, auf die betriebliche Herkunft hinzuweisen und nicht lediglich als Adressbezeichnung genutzt wird. Auch ein Schutz als Werktitel nach § 5 III MarkenG ist denkbar.

3. Übertragung

Der schuldrechtliche Anspruch gegenüber der DENIC auf Konnektierung kann rechtsgeschäftlich auf Dritte übertragen werden. Das dingliche Verfügungsgeschäft erfolgt im Wege der Vertragsübernahme nach §§ 398 ff., 414 BGB. Widersprüchlich ist hingegen § 6 der DENIC-Domainbedingungen, der einerseits eine Übertragbarkeit vorsieht, andererseits aber hierzu eine Kündigung des bisherigen Domaininhabers voraussetzt. Mit dem erfolgreichen Abschluss der

Registrierung ist die Übertragung auf den neuen Inhaber wirksam.

4. MarkenG

Vergleichen Sie bitte hierzu die Folie „Kollision verschiedener Kennzeichenformen“.

5. UWG

Besteht kein Schutz nach §§ 14, 15 MarkenG, kann das Lauterkeitsrecht eingreifen.

a) Gezielte Behinderung, § 4 Nr. 4 UWG

Beim *Domaingrabbing* (auch „Cybersquatting“) wird eine Domain nicht registriert, um eigene Inhalte bereitzustellen, sondern nur, um einen anderen zu behindern und um eigene wirtschaftliche Vorteile zu ziehen, indem sie einem Dritten zum Kauf angeboten wird.

Eine gezielte Behinderung kann auch beim „*Typosquatting*“ vorliegen, bei dem das Kennzeichen eines Mitbewerbers mit einem typischen Schreibfehler registriert wird, um dessen Nutzer auf die eigene Website zu lenken. Eine unlautere Behinderung ist unter dem Gesichtspunkt des Abfangens von Kunden anzunehmen, wenn der Internetnutzer nicht die zu erwartende Dienstleistung, sondern lediglich Werbung vorfindet. Die Unlauterkeit scheidet aber aus, wenn der Nutzer sogleich und unübersehbar auf den Umstand hingewiesen wird, dass er sich nicht auf der Internetseite befindet, die er aufrufen wollte (BGH, GRUR 2014, 393, Rn. 40, 48 – *wetteronline.de*).

Die bloße Verwendung einer Domain mit einer Gattungsbezeichnung stellt hingegen noch keine gezielte Behinderung dar, da die Kunden nicht von Dritten abgefangen, sondern auf die eigene Seite hingelenkt werden sollen (BGHZ 148, 1, 8 = GRUR 2001, 1061, 1063 – *mitwohnzentrale.de*). In diesem Fall müssen für eine Unlauterkeit weitere Umstände hinzutreten, z.B. wenn die Domain irreführend ist oder flächendeckend unter anderen Top-Level-Domains registriert ist.

b) Irreführung, § 5 UWG

Eine Domain kann irreführend sein, wenn sie geeignet ist, beim Internetnutzer relevante Fehlvorstellungen auszulösen. So z.B., wenn unter der Domain „rechtsanwalt.com“ gar kein Rechtsanwalt tätig ist, oder wenn hinter einer in Deutschland eingesetzten Top-Level-Domain „.ag“ gar kein Unternehmen in Rechtsform einer Aktiengesellschaft steht (OLG Hamburg, NJW-RR 2002, 1582, 1583 – *rechtsanwalt.com*; CR 2004, 769, 771 – *tipp.ag*).

Unterschiedlich wird die Frage beantwortet, wann eine Gattungsdomain eine Alleinstellungsbehauptung enthält. So ist etwa die Domain „drogerie.de“ zulässig, weil der Verkehr nicht erwartet, unter dieser Domain alle Anbieter von Drogerieartikeln im Internet anzutreffen (OLG Frankfurt, MMR 2002, 811, 813 – *drogerie.de*). Strengere Maßstäbe werden angelegt, wenn *geographische Zusätze* verwendet werden. So soll die Domain „tauchschule-dortmund.de“ den Eindruck hervorrufen, es handele sich um die einzige oder führende Tauchschule am Ort (OLG

Hamm, GRUR-RR 2003, 289 – *tauchschule-dortmund.de*); durch die Domain „rechtsanwaelte-dachau.de“ soll der Eindruck erweckt werden, es handele sich um die Adresse aller in Dachau zugelassener Rechtsanwälte (OLG München, MMR 2002, 614, 615 – *rechtsanwaelte-dachau.de*).

6. Deliktsrecht

Handelt der Domaininhaber nicht im geschäftlichen Verkehr, oder wird die Domain lediglich registriert aber nicht genutzt, bleibt ein Rückgriff auf §§ 12, 823 I, 826 BGB möglich. Für das Vorliegen der sittenwidrigen Schädigungsabsicht ist aber ein konkretes Verkaufsangebot oder die Registrierung einer großen Vielzahl bekannter Kennzeichen erforderlich (OLG Frankfurt, WRP 2000, 645, 646 – *weideglueck.de*).

7. Rechtsfolge

Rechtsfolge einer Verletzung ist nicht ein Anspruch auf die Übertragung der Domain auf den Verletzten, sondern lediglich ein Anspruch auf Verzicht auf die Domain. Eine Übertragung, etwa analog § 8 S. 2 PatG oder § 894 BGB, scheitert daran, dass es kein absolutes Recht auf die Registrierung einer Domain gibt. Aus diesen Gründen kann auch keine Übertragung aus angemaßter Eigengeschäftsführung nach §§ 687 II, 681, 667 BGB oder aus der Eingriffskondiktion nach § 812 I 1 Alt. 2 BGB verlangt werden (BGH, GRUR 2002, 622, 626 – *shell.de*).